



August 2022

Masernschutzgesetz

Zur Erinnerung:

- Seit dem 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Demnach dürfen in Kindertageseinrichtungen nur Kinder betreut oder nur Personal tätig werden, die einen ausreichenden Masernschutz nachweisen.
- Ein ausreichender Masernschutz besteht, wenn ab dem 1. Geburtstag mindestens eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Impfungen gegen Masern nachgewiesen werden. Alternativ kann ein ärztlicher Nachweis über eine Kontraindikation bzw. über eine bestehende Immunität vorgelegt werden.
- Der Nachweis muss **vor** der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung bzw. **vor** Beginn der Beschäftigung nachgewiesen werden.

Ausnahmen:

Personen, die vor dem 31.12.1970 geboren wurden, müssen keinen Nachweis erbringen.

Bei Aufnahme muss der jeweils erforderliche Nachweis vorgelegt werden.

Eine Masernimpfung ist erst ab einem Alter von 9 Monaten möglich, deshalb ist bei Aufnahme von Kindern unter 1 Jahr zunächst keine Nachweiserbringung erforderlich, muss aber von den Eltern mit Erreichen des 1. bzw. des 2. Geburtstages ihres Kindes innerhalb eines Monats nachgeholt werden. (Vgl. 458. Newsletter, dort findet sich auch ein Link für eine Elterninformation)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/458-newsletter.pdf

Meldepflichten an das Gesundheitsamt:

Die Übergangsfrist für „Bestand“, d. h. die bereits vor dem 1.03.2020 in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder bzw. tätigen Personen ist zum 31.07.2022 ausgelaufen.

1. Liegt für die „Bestandskinder und -Beschäftigten“ kein entsprechender Masernschutznachweis vor, muss ab dem 01.08.2022 unverzüglich eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen.
2. Außerdem gilt eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, wenn
 - der Nachweis nach dem 1. bzw. 2. Geburtstag des Kindes von den Eltern nicht innerhalb eines Monats nachgereicht wird,
 - nach Ablauf einer zeitlich befristeten Kontraindikation der Nachweis über die Masernschutzimpfung nicht innerhalb eines Monats erbracht wird

Für die Meldung an das Gesundheitsamt kann der Dokumentationsbogen des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (auch in adebisKita eingepflegt) verwendet werden.

Zur Beachtung des Datenschutzes muss die Meldung an das Gesundheitsamt postalisch, mit der Kennzeichnung „vertraulich“ erfolgen.

Damit liegt das Fallmanagement beim Gesundheitsamt, d. h., das Gesundheitsamt übernimmt die weitere Überprüfung, Beratung der Betroffenen und spricht ggfs. ein Betreuungs- oder Tätigkeitsverbot aus (vgl. 321. Newsletter).

Generell gilt: Keine Aufnahme und keine Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung, ohne Nachweis eines ausreichenden Masernschutzs.